

Art. 13 Abs. 1, 2 GG; § 20 Abs. 1 WDO; § 18 SG 5

1. Die Durchsuchung der dienstlichen Unterkunft eines Soldaten nach § 20 Abs. 1 WDO ist auch dann zulässig, wenn dieser nicht mehr aufgrund rechtlicher Verpflichtung, sondern freiwillig in der zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkunft wohnt.
2. Der Begriff der Wohnung in § 20 Abs. 1 Satz 1 WDO ist mit dem Wohnungsbegriff des Art. 13 Abs. 1 GG identisch. Truppendienstliche Gemeinschaftsunterkünfte sind keine Wohnungen in diesem Sinne.

Truppendienstgericht Süd, Beschl. vom 10. 5. 2006
– S 10 GL 3/06 (rechtskräftig) –

Auf Grund von Zeugenaussagen geriet der Soldat, ein studierender Offizier, in den Verdacht, nächtens auf seiner Stube in der militärischen Liegenschaft ein näher bezeichnetes Lied mit rechtsextremistischem und volksverhetzendem Inhalt für Dritte hörbar abgespielt zu haben. Der Disziplinarvorgesetzte des Soldaten beantragte daher beim zuständigen Truppendienstgericht zur Aufklärung eines Dienstvergehens u. a. die Durchsuchung der dienstlichen Unterkunft des Soldaten und die Beschlagnahme darin befindlicher Ton- und Datenträger sowie digitaler speicherfähiger Abspielgeräte. Noch am selben Tage ordnete der Richter des zuständigen Truppendienstgerichts antragsgemäß die Durchsuchung und Beschlagnahme an. Die Durchsuchung verlief erfolgreich, es wurde Beweismaterial sichergestellt. Die Bevollmächtigte des Soldaten erhob Beschwerde gegen die Durchsuchungsanordnung. Da der Soldat nicht (mehr) verpflichtet sei, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, sei das ihm »vermietete Appartement« auch nicht als soldatische Unterkunft zu qualifizieren. Vielmehr handele es sich um eine zivile Wohnung, deren Durchsuchung allenfalls das Amtsgericht hätte anordnen können. Die 10. Kammer des Truppendienstgerichts Süd wies die Beschwerde als unbegründet zurück.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 WDO ist zur Anordnung einer Durchsuchung zur Aufklärung eines Dienstvergehens eines Soldaten der Richter des Truppendienstgerichts zuständig, allerdings nur außerhalb von Wohnungen. Entscheidend für die Zulässigkeit der Anordnung im vorliegenden Fall ist also, ob es sich bei der Unterkunft des Soldaten um eine Wohnung handelt. Dies ist aber nicht der Fall. Der Begriff der Wohnung im Sinne des Art. 13 GG ist zwar umfassend zu verstehen, nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur unterfallen jedoch Gemeinschaftsunterkünfte von Soldaten nicht dem Begriff der Wohnung (vgl. Maunz/

Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand: Oktober 99, Art. 13 RdNr. 10; Scherer/Alff, Soldatengesetz, 7. Aufl. 2003, § 18 RdNr. 3; BVerwG 2 WDB 2.00 vom 19. 4.2000 = NZWehrr 2000, 209; OVG Hamburg NZWehrr 1980, 68; BGHNJW 1998, 3284/3285; a. A. Walz/Eichen/Sohm, SG, 2006, § 18 RdNr. 14).

Dies ist auch sachgerecht, denn die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften innerhalb militärischer Liegenschaften unterliegen aufgrund der engen räumlichen Unterkunftsverhältnisse zahlreichen Beschränkungen, die in Kasernenbefehlen, Innerer Ordnung etc. geregelt sind, die bei Bewohnern privater Wohnungen nicht möglich wären, so beispielsweise einer Besuchsregelung, dem Verbot des Einbringens bestimmter Schriften, Abzeichen und Tonträger, Nutzung der Gemeinschaftsduschen, Gemeinschaftsküchen, Betretungsrecht von Stuben durch Vorgesetzte, Reinigungskräfte u. s. w.

Der Beschwerdeführer (Bf.) ist innerhalb einer militärischen Liegenschaft in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Dies ergibt sich schon aus der von ihm beantragten und erhaltenen »Erlaubnis zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft«...

Entgegen der Auffassung der Bevollmächtigten des Soldaten ergibt sich auch nichts anderes aus der Kasernenordnung... Dort heißt es zwar: »Die bereitgestellten Unterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte für die zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten studentischen Soldaten. Zur Inanspruchnahme sind ledige Soldaten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verpflichtet.« Es heißt dann aber weiter: »Nicht zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtete studentische Soldaten erhalten auf Antrag bei Verfügbarkeit *Gemeinschaftsunterkunft* gegen Entrichtung der festgesetzten Unterkunfts pauschale. Für das Verhalten in der Unterkunft gilt die Unterkunftsordnung.« Das heißt also, dass auch diejenigen, die freiwillig in der Unterkunft wohnen, nur Gemeinschaftsunterkunft erhalten, dafür aber die Unterkunfts pauschale zu entrichten haben.

Zwar ist in der Begründung in BT-Drs. 14/4660 zu Art. 1 Nr. 20 (S. 26) bei der Novellierung der WDO wörtlich angeführt: »Dagegen ist es unzulässig, Wohnräume von Soldaten, die von ihrer Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreit sind oder die freiwillig in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in militärischen Liegenschaften wohnen, zu durchsuchen.« Dies könnte auf den ersten Blick dafür sprechen, dass die Durchsuchung der Stube des Bf. nicht zulässig war, da er über 25 Jahre alt und nicht »kasernenpflichtig« ist.

Gleichwohl handelt es sich nach Auffassung der Kammer bei der Stube des Bf. nicht um einen Wohnraum i. S. d. § 20 WDO. Mit der Änderung der Formulierung des § 20 WDO n. F. ist keine Änderung des Begriffs »Wohnung« erfolgt. Dies ergibt sich

schon aus der Begründung in BT-Drs. 14/4660, a. a. O., in der es auch heißt: »Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 *stellt klar*, dass eine Durchsuchung und Beschlagnahme nur außerhalb von Wohnungen zulässig ist.« Eine Änderung des Begriffs Wohnung ist damit also nicht verbunden. Weiter heißt es dort: »Die Gemeinschaftsunterkunft, in der ein Soldat aufgrund rechtlicher Verpflichtung wohnt (§ 21 [richtig: § 25] Abs. 2), ist keine Wohnung.« Die Begründung in der BT-Drs. 14/4660 ist daher widersprüchlich.

Die Definition der Gemeinschaftsunterkunft ergibt sich nämlich nicht aus der Begründung zu § 20 WDO, sondern aus § 18 Soldatengesetz (SG) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift über die Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft (abgedruckt in ZDv 70/1, Anlage 1, Anhang Teil A). Dort heißt es unter »A. Begriff der Gemeinschaftsunterkunft«:

1. Gemeinschaftsunterkunft ist jede von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft.

2. *Familienwohnungen* innerhalb des Kasernenbereichs (z. B. für verheiratete Offiziere, Kompaniefeldwebel) sind keine Gemeinschaftsunterkünfte.

Daraus ist eindeutig ersichtlich, dass nur die *Familienwohnungen verheirateter* Soldaten innerhalb militärischer Liegenschaften dem Begriff Wohnung unterfallen. Dies ist bei der Stube des Soldaten aber nicht der Fall. Eine Änderung des § 18 SG und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift ist weder erfolgt noch nach Kenntnis der Kammer beabsichtigt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Bevollmächtigten des Bf. vorgebrachten Kommentierung in Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, RdNr. 25 zu § 98 StPO. Dort heißt es: »Dienstgebäude i. S. Abs. 4 S. 1 sind Kasernen, Werkstätten u. Ä., nicht aber Offizierswohnungen.« Diese Offizierswohnungen sind nach Auffassung der Kammer nur die in der bereits genannten Verwaltungsvorschrift unter A. Ziff. 2 genannten Familienwohnungen.

Dass es sich bei der Stube des Bf. um keinen i. S. d. Art. 13 GG geschützten Wohnraum handelt, ergibt sich nach Auffassung der Kammer auch noch aus folgenden Erwägungen:

Gemäß ZDv 10/5, Vorbemerkung Ziff. 2, dritter Absatz, gelten die Bestimmungen für das Verhalten in militärischen Unterkünften auch für Personen, denen die Erlaubnis zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft erteilt wurde. Der Bf. unterliegt also allen Beschränkungen, die ihm durch Kasernenbefehl, Innerer Ordnung u. Ä. auferlegt werden. Die Unterscheidung, ob ein Soldat freiwillig in einer militärischen Unterkunft wohnt oder dazu verpflichtet ist, ist aber kein geeignetes Kriterium für die Frage, ob es sich um eine Wohnung i. S. d. Art. 13 GG handelt (vgl. Walz/Eichen/Sohm, a. a. O.). Vielmehr wäre es aus Sicht der Kammer nicht sachgerecht, z. B. bei einem Leutnant, der noch nicht 25 Jahre alt ist und noch verpflichtet ist, in der Gemeinschaftsunterkunft

zu wohnen, eine Durchsuchung seiner Stube für zulässig zu halten, bei dem auf demselben Flur eine Türe weiter untergebrachten Leutnant, der ein paar Tage vorher 25 Jahre alt geworden ist und nunmehr freiwillig in der Stube bleibt, nicht. Dem Jüngeren im genannten Beispiel wäre es gemäß ZDv 10/5 Ziff. 311 untersagt, Tonträger, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, in seine Unterkunftsstube einzubringen, der ein paar Tage ältere Soldat könnte sich darauf berufen, »in seiner privaten Wohnung« dürfe er dies, obwohl die äußeren Voraussetzungen der Unterbringung für beide gleich sind.

Im Übrigen ist derjenige, der freiwillig in der Gemeinschaftsunterkunft wohnt, nicht rechtlos gestellt. Auch bei ihm gelten die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 WDO, und es ist für eine Durchsuchung die Anordnung eines Richters des zuständigen – für den Bereich der Bundeswehr sachnäheren – Truppendienstgerichts erforderlich. Der Schutzzweck des Art. 13 Abs. 2 GG ist damit erfüllt. . . .

Die Durchsuchung der dienstlichen Unterkunft des Bf. war daher rechtmäßig. . . .

Anmerkung:

Die Entscheidung der 10. Kammer des Truppendienstgerichts Süd verdient Beachtung und Zustimmung. Sie setzt sich intensiv mit der in der Praxis immer wieder auftauchenden Frage auseinander, ob auch truppendienstliche Gemeinschaftsunterkünfte Wohnungen im Sinne des § 20 WDO sind. Das Problem ist erst durch die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Neuregelung der WDO aktuell geworden; denn nunmehr heißt es in § 20 Abs. 1 Satz 1 WDO ausdrücklich, dass der Disziplinarvorgesetzte zur »Aufklärung eines Dienstvergehens Durchsuchungen und Beschlagnahmen *nur außerhalb von Wohnungen* und nur auf Anordnung des Richters des zuständigen ... Truppendienstgerichts vornehmen« darf. Nach früherer Gesetzeslage war es anders und im Grunde einfacher. In § 16 WDO alter Fassung hieß es: »Durchsuchungen und Beschlagnahmen dürfen nur auf richterliche Anordnung zur Aufklärung eines Dienstvergehens vorgenommen werden.« Wohnungen waren also schon dem Wortlaute nach nicht ausgeschlossen. Außerdem hatte das Bundesverwaltungsgericht (NZWehrr 2000, 209 ff.) nach alter Rechtslage die Durchsuchung sowohl einer dienstlichen Unterkunft als auch einer (Offiziers-) Wohnung für zulässig erklärt und weder einfachgesetzliche noch verfassungsrechtliche Bedenken gelten lassen.

Zutreffend geht die Kammer zunächst davon aus, dass für die Frage, was unter Wohnung im Sinne des § 20 WDO zu verstehen ist, derselbe Wohnungsbegriff heranzuziehen ist, der auch für Art. 13 GG Gültigkeit hat. Hierfür spricht schon der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Darüber hinaus wird die-

ser Begriff ohne Abweichungen auch im Strafverfahrensrecht verwandt. Schließlich dürfte hinter der Neuregelung des § 20 Abs. 1 WDO ja gerade die – nunmehrige – Auffassung des Gesetzgebers stehen, dass Ermittlungshandlungen, die »nur« der Aufklärung eines Dienstvergehens dienen, eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nicht (mehr) rechtfertigen. Folgerichtig wendet die 10. Kammer dann auch den von Rechtsprechung und Schrifttum zu Art. 13 GG entwickelten – grundsätzlich weit zu fassenden – Wohnungsbegriff auf den von ihr entschiedenen Fall an. Danach unterfallen jedoch Gemeinschaftsunterkünfte von Soldaten (und Polizisten) nicht dem Begriffe der Wohnung (ganz h. M.; vgl. die zahlreichen Nachweise in dem hier besprochenen Beschluss). Dienstliche Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr werden somit vom Schutzbereich des Art. 13 GG überhaupt nicht erfasst (so auch Lingens NZWehrr 2000, 213; a. A. wohl Walz in: Walz/Eichen/Sohm, SG-Komm. 2006, RdNr. 14 zu § 18). Die Unterscheidung von Wohnung und amtlicher Gemeinschaftsunterkunft ist sachgerecht und kommt den Bedürfnissen eines geordneten militärischen Dienstbetriebs am nächsten.

Eigentlich wäre damit das Problem bereits gelöst, gäbe es nicht die amtliche Begründung zur Neufassung des § 20 WDO in der Bundestagsdrucksache 14/4660 (dort S. 26 r.Sp.), die nicht so sehr auf den Unterschied von Wohnung und Gemeinschaftsunterkunft abstellt, sondern offenbar die »Kasernspflichtigkeit« eines Soldaten zum alleinigen Abgrenzungsmerkmal macht. Danach soll nur die Gemeinschaftsunterkunft, in der ein Soldat aufgrund rechtlicher Verpflichtung wohnt, keine Wohnung sein, wohl aber die, in der ein von dieser Verpflichtung befreiter oder freiwillig darin wohnender Soldat lebt. Die Durchsuchung der letztgenannten Gemeinschaftsunterkünfte wird ausdrücklich für unzulässig erklärt. In der Praxis wurde diese Unterscheidung als »Wille des Gesetzgebers« bisher vielfach beachtet.

Es ist das Verdienst der 10. Kammer, aufgezeigt zu haben, dass diese Interpretation, die im Gesetzeswortlaut selbst keinerlei Stütze findet, nicht die richtige sein kann. Zu Recht verweist sie bereits darauf, dass sich der Begriff der Gemeinschaftsunterkunft – für alle Bereiche der Bundeswehr – aus § 18 SG und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift (abgedruckt in der ZDv 70/1) ergibt, nicht aber aus § 20 WDO. Dies ist auch der Grund, warum § 25 Abs. 2 WDO (der Regelungen zur Ausgangsbeschränkung enthält) auf § 18 SG verweist. Durch die Änderung der Regelung zur Durchsuchung und Beschlagnahme im neuen § 20 Abs. 1 Satz 1 WDO sollte – wie der Verfasser von seiner eigenen Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren weiß – aber nur der Zustand (wieder-)hergestellt werden, der der herrschen-

den Meinung entsprach, bevor das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 19. April 2000 (NZWehrr 2000, 209 ff.) auch die Durchsuchung von Wohnungen zuließ. Das heißt: Es sollte nur die Durchsuchung von Wohnungen, nicht aber auch die Durchsuchung bestimmter Gemeinschaftsunterkünfte ausgeschlossen werden. Die amtliche Begründung schießt insofern leider deutlich über das eigentliche Ziel hinaus. Im Rahmen der Auslegung einer Rechtsnorm kann die amtliche Begründung im Übrigen nicht der alleinige Anknüpfungspunkt sein, vielmehr sind auch Sinn und Zweck des Gesetzes sowie dessen Entstehungsgeschichte mit heranzuziehen. Außerdem muss meines Erachtens für die hier besprochene Problematik eines noch einmal deutlich herausgestellt werden: Der eigentliche Wortlaut von § 20 Abs. 1 Satz 1 WDO ist gar nicht wirklich auslegungsbedürftig, weil die in ihm verwandten Begriffe für die Rechtsordnung als im Wesentlichen geklärt angesehen werden können. Dies gilt insbesondere auch für den Wohnungsbegriff. Die Schwierigkeiten treten erst durch die lediglich drei Sätze umfassende amtliche Begründung auf.

Der Auffassung der 10. Kammer des Truppendienstgerichts Süd ist auch deshalb der Vorzug zu geben, weil die sich an der amtlichen Begründung orientierende Gegenansicht, die die Kasernenpflichtigkeit zum entscheidenden Kriterium erhebt, zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen in der Praxis führt. Ein signifikantes Beispiel nennt bereits die Kammer: Bei ansonsten gleichem Sachverhalt wäre die Durchsuchung der Unterkunftsstube eines Leutnants, der noch nicht 25 Jahre alt und daher – nach derzeitiger Regelung – zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist, zulässig, während die Unterkunftsstube eines auf demselben Flure nur eine Tür weiter untergebrachten Leutnants, der kurz zuvor 25 Jahre alt geworden ist, aber freiwillig in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen bleibt, nicht durchsucht werden dürfte. Derartige Konstellationen sind der Truppe nur sehr schwer zu vermitteln (und lassen am Verstande der Juristen zweifeln). Auch meines Erachtens besteht für die unterschiedliche Behandlung dieser im Grunde völlig gleichen Lebenssachverhalte kein wirklich sachlicher, damit aber auch kein rechtfertigender Grund, zumal sich auch der nicht (mehr) kasernenpflichtige Soldat denselben Beschränkungen unterwirft wie der zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtete, falls er freiwillig in Gemeinschaftsunterkunft wohnt oder wohnen bleibt. In diesem Zusammenhang ist auch Walz (a.a.O.) zuzustimmen, der den »Versuch, im Rahmen von § 20 Abs. 1 Satz 1 WDO zwischen Soldaten zu differenzieren, die einerseits freiwillig, andererseits auf dienstl. Anordnung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen«, für »dogmatisch kaum nachvollziehbar« hält.

Erst recht treten dann Probleme in der Praxis auf, wenn mehrere Soldaten mit unterschiedlichem Status (einer freiwillig, ein anderer von der Verpflichtung befreit, ein Dritter dienstlich verpflichtet) zusammen auf einer Stube wohnen, was immer häufiger anzutreffen ist. Darf dann – bei Verdacht der Mittäterschaft – der Spind des Letzteren durchsucht werden, während die Spinde der Erstgenannten unberührt bleiben müssen? Mitunter wird in Rechtsunterricht die Auffassung vertreten, in solchen Fällen erstrecke sich das weitestgehende Abwehrrecht gegen Durchsuchungen auf die gesamte Stube und deren Belegschaft. Auch diese – allerdings umstrittene – Ansicht zeigt, dass der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 WDO, der doch der Aufklärung mitunter gewichtiger Dienstvergehen dient, immer geringer wird, folgt man der Meinung, die die Kasernenpflichtigkeit als weiteres Zulässigkeitsmerkmal fordert. Da die Anzahl der länger dienenden Soldaten in der Bundeswehr im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke immer mehr zugenommen hat, gibt es ohnehin zahlreiche Soldaten, die über 25 Jahre alt sind und daher nicht mehr in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen. Es steht zu befürchten, dass Durchsuchungen und Beschlagnahmen zunehmend ein Schattendasein führen, obwohl sie sich gerade beim Verdacht von Dienstvergehen in Zusammenhang mit Betäubungsmittelmisbrauch, Rechtsextremismus (siehe den hier besprochenen Fall), Kinderpornografie und Unterschlagung von Wehrmaterial als effektive Aufklärungsmittel erwiesen haben. Bei aller Zurückhaltung gegenüber hoheitlichen Eingriffen sollte ferner bedacht werden, dass doch immerhin ein Richter die Maßnahmen anordnen muss und dass er dies erst tun wird, nachdem er den Sachverhalt anhand rechtsstaatlicher Maßstäbe kritisch überprüft hat. Verstöße gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung und die räumliche Privatsphäre der betroffenen Soldaten sind doch in Wirklichkeit nicht ernstlich zu befürchten.

Wenn – gemäß der amtlichen Begründung (BT-Drs. 14/4660, a.a.O.) – selbst eine Gemeinschaftsunterkunft unter bestimmten Umständen eine »Wohnung« sein kann, besteht darüber hinaus die Gefahr, dass das aus guten Gründen erlassene Verbot des Einbringens bestimmter Datenträger (etwa rechtsextremistischer Art) in militärische Liegenschaften (Nr. 404 der ZDv 10/5) in vielen Fällen leerläuft. Denn in seiner grundgesetzlich geschützten Wohnung, dem Bereiche des privaten Rückzugs, darf jedermann derartige Dinge besitzen, er darf sie nur nicht »öffentlich verwenden«. Auch hierauf weist die 10. Kammer zu Recht hin. Ferner sollte nicht übersehen werden, dass die die Kasernenpflichtigkeit bestimmende Altersgrenze von 25 Jahren jederzeit durch Erlass geändert werden kann. Soll die Frage, ob eine Wohnung mit grundgesetzlich geschützter Unverletzlichkeit vorliegt oder nicht, tatsächlich von einem administrativen Akt der Exekutive abhängen?

Alle angesprochenen unbefriedigenden Lösungen werden nach hier vertretener Ansicht vermieden, folgt man der Rechtsauffassung der 10. Kammer des Truppendienstgerichts Süd. Jedenfalls dürfte die

Entscheidung Anlass geben, über so manche bereits als gelöst angesehene Rechtsfrage noch einmal kritisch nachzudenken.

Arnold Eiben